

10. / I. 1917

Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von Dr. Julius Ullmann.

In diesen schicksalsschweren Tagen wendet sich die allgemeine Aufmerksamkeit den wirtschaftlichen Konsequenzen eines allfälligen Bruches zwischen der Monarchie und der Union zu. Für die Beurteilung dieser Frage ist vor allem die in einem solchen Falle eintretende Aenderung in den privatrechtlichen internationalen Beziehungen beider Länder wesentlich. Die Erfahrungen, welche wir im Kriege gegen Großbritannien machen, welches bekanntlich die Entrechtung der Bewohner des feindlichen Auslandes als eine gesetzliche Waffe ansieht, reichen nicht aus, weil nicht unwesentliche Verschiedenheiten zwischen der englischen und der amerikanischen Auffassung bestehen. Bei Verpflanzung des englischen Rechtssystems auf Grundlage des Common Law, des althergebrachten Wohnheitsrechtes, in die englischen Kolonien Nordamerikas ist vieles ausgeschieden worden, was von der Republik nicht aus dem Königreich übernommen werden konnte. Während die englische Verfassung nicht auf eine niedergeschriebene Urkunde des organischen Rechtes aufgebaut ist, sondern auf Herkommen und gewissen Gesetzesakten, bildet die amerikanische Konstitution von 1789 mit ihren siebenzehn Zusätzen einen festgeschlossenen Kodex, welcher die Gesetzgebung des Parlaments sowohl im Bunde als in den Einzelstaaten mannigfach einschränkt und den Gerichten die höchste Stellung im Lande, insbesondere das Vorrecht einräumt, die Gültigkeit der Gesetze in jedem einzelnen Falle zu prüfen. Das vereinigte britische Königreich hingegen hat die Souveränität des Parlaments zum obersten Grundsatz erhoben, was ein englischer Jurist mit dem Scherzworte kennzeichnet, das Parlament könne alles tun, außer aus einem Manne ein Weib und aus dem Weibe einen Mann machen. Erst mit der formellen Kriegserklärung treten die althergebrachten Regeln des englischen Wohnheitsrechtes und ihre weitere Ausgestaltung durch das Parlament gegen den alien enemy in Kraft.

In der amerikanischen Rechtspraxis knüpfen sich dagegen schon an den Bruch der freundschaftlichen Beziehungen zu einem fremden Staate, an die Auflassung der diplomatischen Vertretung bei denselben wichtige Rechtsfolgen. Schon mit dem Eintritte dieses Zustandes ergibt sich für das österreichische Gericht die Pflicht der Anwendung des § 33 a. b. G. B. Der Untertan der Vereinigten Staaten von Amerika hätte in einem solchen Falle bei Geltendmachung irgend eines Anspruches vor Gericht zu beweisen, daß sein Heimatsland rücksichtlich des von ihm beanspruchten Rechteshastan in derselben Lage auch österreichische Untertanen wie diese alleinigen behandelt.

Die einschlägigen Gesetze der Bundesstaaten haben diese Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Ausländers, was Interesse unserer heimischen Versicherungsnehmer wird, sie das Common Law statuiert, nur zum Teile aufgelassen. Dies auch bei englischen Gesellschaften geschehen ist, für und noch gegenwärtig ist der Grundbesitz von Ausländern zu treffend Maßnahmen und selbstverständlich für im Staate Pennsylvania auf ein bestimmtes Ausmaß, die rechtzeitige Bestellung eines landesfürstlichen Kommandanten auf eine bestimmte Dauer beschränkt. Das äusserst zur Kontrolle des Geschäftsbetriebes entscheidend Recht, Immobilien zu erwerben, ist dem Ausländer in dem. Bei dem Umstande, als die drei großen Lebensversicherungsstaaten Georgia, Virginia und Pennsylvania nur unternehmensgesellschaften, von denen zwei bereits im Zustande der Liquidation in Oesterreich sich befinden, vorschriftsmäßig nordamerikanischen Union in freundschaftlichen Beziehungen für ihre Verpflichtungen zur Bezahlung der steht. Die letztere gewährt auch nur solchen Staaten Rechtsversicherungssummen bei unserem Versicherungsamt Hilfe, welche mit ihr in Frieden leben, und ist diese deminterlegt haben, wird nur die Aufrechthaltung der Verträge § 4071 der „revidierten Statuten“ entnommene Klausel unter Berücksichtigung eines allfälligen Zahlungsverbotes allen Handels- und Konsularverträgen enthalten, welche das feindliche Ausland im Auge zu behalten sein. In mit europäischen Mächten geschlossen sind. Die Staatsverwaltung der Surplus-Dividenden, welche bekanntlich eine deren Geltung durch den Eintritt des diplomatischen Bruches zwischen Gesellschaften bilden, wird die Berechnung derselben, seitens der nordamerikanischen Republik als suspendiert angesehen nur in der heimischen Zentrale möglich ist, Schwierigkeiten werden sollte, so wird auch hier die Reziprozität angeleitet bieten, es wird jedoch auch hier ein Weg gefunden zuwenden sein. Es kämen für Oesterreich insbesondere in Betracht, um die inländischen Versicherten vor wechselseitigen Begünstigungen der Staatsangehörigen zu schützen. Wir wollen noch immer hoffen, beider Teile in bezug auf Erbrecht und Landerwerb es zur Lösung dieser und anderer verwandter Probleme (Handelsvertrag vom 27. August 1829, J. G. S. 2505, unsern Monarchie niemals kommen wird und daß das Additionskonvention vom 8. Mai 1846) in Betracht.

Nach Eintritt des formellen Kriegszustandes wird vor allem die Frage auftauchen, ob auch die Vereinigten Staaten gleich ihrem Mutterlande Großbritannien auf ein althergebrachtes Gesetz gegen den alien enemy sich berufen dem Bewohner des feindlichen Territoriums die Handlungsfähigkeit absprechen, ihm nicht nur die Prozeßfähigkeit als Kläger und Antragsteller, sondern auch gewisse vor dem Kriege erworbene materielle Privatrechte entziehen. Der Amerikaner hätte im gegebenen Falle das Gegenteil von dem österreichischen Gerichte zu beweisen. Hier wird die Rechtsprechung der amerikanischen Bundesgerichte maßgebend sein, da kodifizierte Gesetze diesfalls nicht bestehen und seit dem Abschluß der Haager Konvention (1907) der Amerikaner keine Gelegenheit hatten, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Es muß hier hervorgehoben werden, daß in der vielumstrittenen Literatur betreffend den Artikel 2 al. h. des Landkriegsabkommens dieser Konvention nannte amerikanische Juristen die Ansicht, wenigstens von dem Weltkrieg, vertreten haben, daß diese Bestimmungen welche privatrechtliche Eingriffe gegen den Feind unterlag nicht nur für die Kommandanten des Heeres im Landkrieg wie England behauptet, sondern allgemeine völkerrechtliche Geltung haben sollte. Würde der Konarch im Kriegsfall Zahlungsverbote, Handelsverbote, Zwangsmaßnahmen gegen Privatgut des feindlichen Untertanen erlassen und das Oberbundesgericht keinen Unlaß finden, derartige Verfügungen für verfassungswidrig zu erklären (denn die Konstitution fordert ordentliches Prozeßverfahren für jedermann und läßt Enteignungen auch aus öffentlich-rechtlichen Gründen nur gegen volle Entschädigung zu), dann wird mit Retorsionsmaßnahmen gewiß nicht gezögert werden.

us den traurigen Erlebnissen des Weltkrieges würde gewiß unsere Regierung, falls es zu einem beklagenswerten Schritte gegen die Monarchie kommen sollte, die Notwendigkeit erkennen, aus Gründen der Wohlfahrt oder Sicherheit eigenen Staates mit Vorkehrungen voranzugehen, welche einen Aufschub zulassen.

Die Voraussetzung der Zulassung der amerikanischen Versicherungsgesellschaften zufolge kaiserlicher Verordnung vom 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 125, und Gesetz vom 29. März 1873 ist die Gegenfeitigkeit in der Behandlung unserer Gesellschaften im Heimatsstaate der ausländischen Gesellschaft. Die Fassung des oben bezogenen § 33 b. G. B., welche schon den Zweifel über die gleichmäßige Behandlung für hinreichend hält, um Rechtsschutz abzugeben, könnte dahin gedeutet werden, daß der Betrieb ausländischer Versicherungsgesellschaften einzustellen, auch wenn noch nicht feststeht, daß gleichartige Gesellschaften in dem Staate, welcher die Beziehungen abgebrochen oder den Krieg erklärt hat, bereits an dem Forttriebe gehindert worden sind. Auch ist Oesterreich

kommissar, welches über den politischen Horizont sich erhebt, an uns vorüberziehen wird.